



Geschäftsordnung der ABB

Zuletzt geändert durch
die Delegiertenversammlung
vom 04.12.2019

§ 1 Name und Organisationsbereich

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (ABB) ist der Zusammenschluss der in Bayern hauptamtlich tätigen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen. Sie ist Bestandteil der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.).

§ 2 Gliederung

1. Die ABB ist in Bezirksgruppen gegliedert. Es bestehen die Bezirksgruppen Bamberg, Ingolstadt, München I, München II, Nürnberg, Oberpfalz, Schwaben und Südbayern.
2. Es können Regionalgruppen gebildet werden.
3. Jede Regionalgruppe wählt einen Sprecher/-in. Diese(r) koordiniert die Arbeit an der Basis. Mindestens einmal im Quartal soll er/sie sich mit anderen Sprechern des Bezirks, dem Vertreter/-in der Bezirksgruppe im Vorstand, dem Bezirksgruppensprecher/-in und den Delegierten der Bezirksgruppen zu einer Funktionsträgerkonferenz treffen. § 11 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
4. Jede Bezirksgruppe wählt
 - a. einen Vertreter/-in für den Vorstand
 - b. die Delegierten
 - c. den Bezirksgruppensprecher/-in und einen Vertreter/-in
5. Die ABB gilt als Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.)

§ 3 Ziel

Die ABB hat das Ziel, der Bewährungshilfe innerhalb der Justizverwaltung und in der Öffentlichkeit die ihrer Aufgabe und Bedeutung entsprechende Geltung zu verschaffen und zugleich für deren Belange einzutreten.



§ 4 Aufgaben

Im Rahmen ihrer Zielsetzung nimmt die ABB vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. Verbesserungen der Möglichkeiten der Beratung und Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen.
2. Erarbeitung und Darstellung des Berufsauftrages zu fachlicher Profilierung und gesellschaftlicher Anerkennung des Berufstandes.
3. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden und Arbeitsbedingungen und ständiger Erfahrungsaustausch.
4. Förderung der Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern/-innen in den Justizvollzugsanstalten und mit den Gerichtshelfern/-innen.
5. Mitgestaltung des Aus- und Fortbildungswesens.
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Einflussnahme auf Institutionen der Forschung, Planung und Gesetzgebung.
8. Zusammenarbeit mit sonstigen Verbänden und Organisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können alle Bewährungshelfer/-innen werden, die im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hauptamtlich tätig sind.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts. Der Mitgliedsbeitrag ist bereits für das laufende Quartal, in dem der Eintritt erfolgt ist, zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung zum Quartalsende; die Beiträge sind anteilig zu erheben.
 - b. durch Beendigung des Dienstverhältnisses beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das mit der Führung der Mitgliederliste beauftragte Mitglied des Vorstands ist schriftlich vom ausscheidenden Mitglied über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu informieren. Fall die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mitgeteilt wird, tritt automatisch eine Fördermitgliedschaft (§5 Nr. 4) in Kraft.
 - c. durch Ausschluss: über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - d. durch Tod.

4. Mitgliedern die ganz aus dem hauptamtlichen Bewährungshilfedienst ausscheiden, werden Fördermitglieder. Die Fördermitgliedschaft kann, jeweils zum Quartalsende, gekündigt werden. Antrags- oder Stimmrechte leiten sich aus dieser Fördermitgliedschaft nicht ab.
5. Die Unterlagen, die Mitgliedschaft betreffend, werden fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft vernichtet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Teilzeitkräfte entrichten einen der Arbeitszeit entsprechenden Anteil des Betrages.
2. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem/der Kassenwart/in.
3. Jede Veränderung der Arbeitskraftanteile ist dem mit der Führung der Mitgliederliste beauftragten Mitglied des Vorstands schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Dauer der Wahlperiode

Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt 3 Jahre.

§ 8 Organe

1. Organe der ABB sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe geben sich jeweils ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ und befasst sich mit allen auftretenden Aufgaben und Problemen der ABB. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Entlastung und Abberufung des/der 1. Vorsitzenden, seines/ihrer Stellvertreters/-in, eines weiteren Vorstandsmitgliedes und des Kassenwarts/-wartin. Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind nicht stimmberechtigt bei der Wahl des neuen Vorstandes, es sei denn, sie werden von den Bezirksgruppen als Delegierte benannt.



- b. Beitragsfestsetzung gemäß § 6 Abs. 1.
 - c. Beschlussfassung über angefochtene Entscheidung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern/- innen und einer Ersatzperson.
 - g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung der ABB und die Verwendung ihres Vermögens im Sinne von § 12.
 - i. Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.). Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung der ADB e.V. Die Delegierten können sich nach Absprache mit dem Vorstand vertreten lassen.
2. Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus dem Vorstand und aus den gewählten Delegierten oder deren Stellvertretern/-innen. Dabei kann jede Bezirksgruppe je angefangene 10 Mitglieder eine(n) Delegierte(n) entsenden. Beitragsfreie Mitglieder zählen dabei nicht.
 3. Die Delegiertenversammlung wählt sich eine(n) Leiter/-in und dessen Vertreter/in.
 4. Die Delegiertenversammlungen sind allen Mitgliedern zugänglich.
 5. Dem/der Vorsitzenden ist in der Delegiertenversammlung auf Verlangen unverzüglich das Wort zu erteilen.
 6. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen und die Kandidaten/-innen für den Vorstand sollen 4 Wochen vorher den Delegierten mitgeteilt werden. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder mehr als die Hälfte aller Delegierten oder mehr als 50% der Mitglieder es verlangen.
 7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 8. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts/-in und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes findet in drei geheimen Wahlgängen statt. Es werden gewählt im ersten Wahlgang der/die Vorsitzende, im zweiten Wahlgang zwei weitere Vorstandsmitglieder, im dritten Wahlgang der/die Kassenwart/-in. Für die Wahl des/der ersten Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Die Wahl des

Kassenwarts/-in und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit.

9. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der ABB sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
10. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in zu unterschreiben und den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekannt zu geben ist.
11. Wählt die Delegiertenversammlung keine(n) 1. Vorsitzende(n), so bestimmt der Vorstand aus seinen eigenen Reihen eine(n) Sprecher(in) des Vorstandes. Diese(r) übernimmt in Absprache mit dem Vorstand die Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden.
12. Beschlüsse und Abstimmungen können im Einzelfall auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 10 Vorstand der ABB

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/-in und zwei weiteren Mitgliedern, wobei das Mitglied mit den meisten Stimmen stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist und den unter § 2 Abs.4a gewählten Vertretern der Bezirksgruppen.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung
 - b) Einsetzung von lang- und kurzfristigen Ausschüssen und Berufung der Mitglieder. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.
 - c) Einberufung der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
3. Der/die 1. Vorsitzende vertritt die ABB nach außen. Bestimmte Aufgaben können von ihm/ihr delegiert werden.
4. Die von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Bezirksgruppen teilnehmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder wird es abberufen, erfolgt Nach- oder Neuwahl durch das zuständige Organ. Briefwahl ist möglich.



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand entscheidet alle Fragen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Das sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen.
 - b) Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen.
 - c) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
8. Der Vorstand trifft sich im laufenden Kalenderjahr mindestens zweimal. Diese Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e.V.)

1. Der Vorstand benennt aus seinen Reihen den/die Landessprecher/-in der ABB in der ADB e.V.
2. Lässt die Satzung der ADB e.V. die Entsendung von mehreren Vertretern eines Bundeslandes in ihre Organe zu, so wählen die Delegierten zusätzlich zu dem / der Vertreter/in gem. Ziff. 1 die weiteren Vertreter/-innen aus den Reihen der ABB- Mitglieder.
3. Ist ein Mitglied der ABB Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der ADB e.V., so ist es zu allen Sitzungen der einzelnen Organe der ABB einzuladen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der ABB kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden sie beschließt.
2. Die gleiche Delegiertenversammlung beschließt mit gleicher Mehrheit über das Vermögen nach der Auflösung für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der ABB entsprechenden Zweck.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und falls erforderlich, das Los.
5. Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege vorgenommen werden.
6. Diese Geschäftsordnung tritt ab 04.12.2018 in Kraft.

Ingolstadt, den 04.12.2019

Mike Schmidt
1. Vorsitzender

